

Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe in der Stadt Mansfeld (Friedhofssatzung der Stadt Mansfeld)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (GVBl. LSA Nr. 24/2011) vom 30. November 2011 und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 26.11.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Friedhofszweck

§ 3 – Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 – Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines

§ 8 – Ruhezeit

§ 9 – Umbettung

IV. Grabstätten

§ 10 – Allgemeines

§ 11 – Erläuterung zu den Grabstätten

§ 12 – Nutzungsrechte an den Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

§ 14 – Grabzeichen und Plattenabdeckungen

§ 15 – Zustimmungserfordernis

§ 16 – Standsicherheit der Grabmale

§ 17 – Unterhaltung

§ 18 – Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 – Allgemeines

§ 20 – Vernachlässigung

VIII. Trauerfeiern

§ 21 – Benutzung der Trauerhallen

IX. Schlussvorschriften

§ 22 – Alte Rechte

§ 23 – Haftung

§ 24 – Gebühren

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

§ 26 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe der Stadt Mansfeld in

Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Annarode, Blesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode, Vatterode, Gräfenstuhl.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mansfeld. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Mansfeld waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen ist mit vorheriger Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof ihres Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Auf Wunsch ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof der Stadt Mansfeld möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung oder Entwidmung verfügen, wenn kein Recht auf Bestattung entgegensteht oder alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Haupteingängen bekannt gegeben

Oktober bis März	08.00 Uhr bis 19:00 Uhr
April bis September	06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Unfälle und deren Folgen sowie für Schäden Dritter, die im Zusammenhang mit dem Betreten eines Friedhofes außerhalb der Öffnungszeit entstehen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nachfolgendes nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeugen der Dienstleistungserbringer, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) Arbeiten in der Nähe von Bestattungen und an Sonn- und Feiertagen auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu vertellen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, sie sind an der Leine zuführen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen auf dem Friedhof sind vorher zur Zustimmung bei der Stadt anzumelden.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet (Bildhauer, Steinmetz, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten), welche im Friedhofswesen anfallen.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelung zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung der Tätigkeiten auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Art der Beisetzung festzulegen. Ist eine Beisetzung in eine bereits erworbene Grabstätte vorgesehen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Bestattungen können werktags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgenommen werden.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Die Särge dürfen keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für das Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Für die Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlagen dürfen nur Bio-Urnen verwendet werden.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (6) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen in Grabstätten beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb des Friedhofes erfolgen nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdgrabstätten
 - Einzelgrabstätte (für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - Doppelgrabstätte (für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - Kindergrabstätte (für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)

b) Urnengrabstätten

- Urnengrabstätten für 2 Urnen
- Urnengrabstätten für 4 Urnen

c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage,

d) Ehrengrabstätten.

- (3) Nicht auf jedem Friedhof werden alle Grabstättenarten vorgehalten. Die Neuanlage einer Grabstättenart auf einem Friedhof obliegt der Stadt. Die in dieser Satzung aufgeführten Festlegungen zu bestimmten Grabstätten beziehen sich nur auf die Friedhöfe, auf denen diese Grabstättenart vorhanden ist.
- (4) Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg oder die Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Zwei gleichzeitig verstorbene Kinder können bis zum 5. Lebensjahr ebenfalls in einem Grab bestattet werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht an einer Grabstätte ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (8) Bei Schließung und Entwidmung nach § 3 kann die Stadt den Erwerb einer Grabstätte ablehnen.

§ 11 Erläuterung zu den Grabstätten

(1) Erdgrabstätten

Erdgrabstätten werden einzeln oder für 2 Grabstellen (Einzelgrab oder Doppelgrab), in der Regel erstmals im Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. In Erdgrabstätten können je Grabstelle 1 Sarg und bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:

Einzelgrab	0,90 m bis 1,00 m breit und 1,90 bis 2,10 m lang
Doppelgrab	2,40 m bis 2,50 m breit und 1,90 m bis 2,10 m lang
Kindergrab	0,60 m breit und 1,20 m lang

Diese Grabarten werden auf allen in dieser Satzung aufgeführten Friedhöfen angeboten.

(2) Urnengrabstätten

Urnengrabstätten werden für 2 oder 4 Aschekapseln, in der Regel erstmals im Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Die Grabstätten werden in der Regel mit folgenden Maßen angelegt:

Urnengrab für 2 Urnen 0,60 m breit und 1,00 m lang

- auf den Friedhöfen: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Vatterode, Gräfenstuhl

Urnengrab für 2 Urnen 0,60 m breit und 0,80 m lang

- auf den Friedhöfen: Annarode, Siebigerode

Urnengrab für 4 Urnen 0,80 m breit und 1,00 m lang

- auf den Friedhöfen: Abberode, Tilkerode, Steinbrücken, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende

Urnengrab für 4 Urnen 1,00 m breit und 0,80 m lang

- auf den Friedhöfen: Annarode, Siebigerode

(3) anonyme Urnengemeinschaftsanlage

In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 qm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Es besteht keinerlei Möglichkeit einer späteren Umbettung. Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Stadt Mansfeld. Zum Niederlegen von Kränzen, Gebinden und Blumen ist eine gesonderte Stelle ausgewiesen.

Diese Grabart wird auf den Friedhöfen Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Rammelburg, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Leimbach, Molmerswende, Ritzgerode, Siebigerode, Tilkerode, Vatterode angeboten. Auf den Friedhöfen Mansfeld, Leimbach, Großörner, Annarode und Siebigerode erfolgt die Graböffnung durch die Stadt Mansfeld.

(4) Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Mansfeld.

§ 12 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) In einer Grabstätte kann der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestatten werden. Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte wird für die geltende Ruhezeit von 25 Jahren und an einer Urnengrabstätte für die geltende Ruhezeit von 20 Jahren verliehen. Die Lage der Grabstätte wird nach Möglichkeit im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist (wenn kein Sterbefall vorliegt) auf Antrag im 5 Jahresrhythmus und nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern die Grabmal- und Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht.
Bei weiteren Bestattungen muss eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der gesamten Grabstätte zur Sicherung der Ruhezeit erfolgen. Ist die maximale Belegung der Grabstätte erreicht, kann der Nutzungsberechtigte die Grabstätte für längstens 10 weitere Jahre nachkaufen.

- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden, über Ausnahme entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühren besteht nicht.
- (5) Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 1 Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, wird der Ablauf öffentlich und durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Es wird nicht zugelassen, dass zwischen den einzelnen Grabstellen Barrieren aus Kunststoff, Steinzeug, Metall, Holz oder anderen Materialien errichtet werden. Einfassungen der Abstandfläche dürfen nicht höher als 2 cm aus dem Erdreich herausragen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 14 Grabzeichen und Plattenabdeckung

- (1) Für die Grabstätten können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.
Für deren Größe gilt bei aufrechten Grabzeichen:
 - a) für Erdgrabstätten
 - Einzelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,85 m.
 - Doppelgrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal 1,60 m betragen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 1,20 m.
 - Kindergrabstätten: Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.
 - b) für Urnengrabstätten

Die Breite der Grabzeichen darf maximal die Breite der Grabstätte einnehmen. Die maximale Höhe beträgt für Grabzeichen 0,75 m.

Liegende Grabzeichen dürfen die Breite der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Mindeststärke für aufrechte Grabzeichen, die nicht aus Holz oder Metall bestehen, beträgt 0,12 m. Die Mindeststärke für liegende Grabzeichen beträgt 0,03 m. Die Höhe der Einfassung beträgt maximal 0,30 m.

- (2) Die Abdeckungen mit Platten ist erlaubt.

§ 15 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Mansfeld. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder den von ihm Beauftragten zu stellen.
- (2) Dem Antrag in zweifacher Ausführung ist beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Form und der Anordnung
 - b) Zeichnungen der Schrift, Ornamente und Symbole im Maßstab 1:2 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung .
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet werden.
- (4) Provisorische Grabmale sind nur aus naturlasierter Holztafeln oder -kreuzen zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 16 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.

§ 17 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung Grabmal) treffen. Wird, trotz schriftlicher Aufforderung, der ordnungsgemäße Zustand nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist vom Verantwortlichen wiederhergestellt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Alternativ kann die Anlage oder Teile der Anlage entfernt werden, die Stadt ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird er durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht. Für

Schäden, die durch Umfallen oder Abstürzen von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 18 Entfernung

Die Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen ist nur durch vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Mansfeld möglich. Sofern die Grabstätte durch die Stadt Mansfeld entfernt wird, hat der Verantwortliche die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Herrichtung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Art der Gestaltung ist der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dienstleister beauftragen. Die Pflege der Abstandsfläche um die Grabstätte von 0,15 m obliegt dem Nutzer.
- (4) Binnen 6 Monaten, nach dem Erwerb, müssen Grabstätten hergerichtet sein.
- (5) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung von Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt der Stadt Mansfeld.

§ 20 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf die schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 4 Wochen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entschädigungslos entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte (analog Satz 2) zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

- (2) Bei ordnungswidriger Bepflanzung entgegen § 19 gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt die Bepflanzung entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe, zu den für die Bestattung festgelegten Zeiten, abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

- (1) Für die bis zum 31.12.2012 erfolgten Bestattungen gelten die alten Grabnutzungsrechte der bis zum 31.12.2012 bestehenden Satzung fort. Entsprechendes gilt für die bis zum 31.12.2012 beigesezten Aschen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 23 Haftung

- (1) Die Stadt Mansfeld haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Mansfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus den Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Mansfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. § 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 der vorliegenden Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten, ausgenommen sind Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, befährt;
 - b) Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Photoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften verteilt;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, die nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert;
 - i) Tiere – außer angeleinte Hunde – mitbringt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern, gewerbsmäßige Musik-/Gesangsdarbietungen, Lautsprecherübertragungen und Salutschießen ohne vorherige Anmeldung bei der Stadt durchführt;
4. entgegen § 15 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
5. Grabmale entgegen § 17 nicht im verkehrssicheren Zustand hält;
6. als Dienstleistungserbringer entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 ohne vorherige Anmeldung Tätigkeiten außerhalb der festgesetzten Zeiten durchführt, sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert und reinigt;
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 18 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
8. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Friedhofssatzungen der Stadt Mansfeld und ihrer Ortsteile außer Kraft.

Mansfeld, 27.11.2012


Gustav Voigt
Bürgermeister

